



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 29. Mai 2024

Nr. 25 S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a (1) der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) für die Firma Bioenergie Hünxe GmbH** **2**

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a (1) der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

I. Tenor

„1. Der Firma Bioenergie Hünxe GmbH, Heide 26, 46286 Dorsten, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.36 und 9.1.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 – 4.BImSchV – (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

- **Erhöhung der Kapazität der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle auf eine tägliche Durchsatzleistung von 170,4 Tonnen (Nr. 8.6.3.1)**
- **Neuinstallation einer Biogasaufbereitungsanlage (Rohgasvorbehandlung - Membranaufbereitung - BGAA) zur Erzeugung von Biomethan mit Biogaskonditionierung zur Vorbehandlung mit einer Kapazität von 5,62 Millionen Normkubikmeter pro Jahr (Nr. 1.16)**
- Neuinstallation einer Schwachgasverwertungsanlage-RTO (RNV)
- Erneuerung der Fütterungstechnik für die Produktionslinie 1
- Installation eines neuen Rührwerks in, sowie einer Drehkolbenpumpe auf der Vorgrube 1
- **Nutzungsänderung – Gärrestlager 1 und 2 zu Nachfermenter 1 + 2, dadurch Verringerung der Gärrestlagerkapazität auf insgesamt 10.480 m³ (Nr. 9.36)**
- Stilllegung des bestehenden Gasspeichers (externer Gassack im Stahltank)
- **Errichtung eines externen Gasspeichers (freistehender Doppelmembran-Gasspeicher) zur Er- höhung des Biogasspeichervolumens von 5.837 kg (Nr. 9.1.1.2)**
- Restauration der Hauptfermenter
- Erneuerung der Rührwerks/- und Pumpentechnik der Nachfermenter
- **Änderung der BHKW-Anlage mit einer Verringerung der Kapazität auf 3,756 Megawatt (Nr. 1.2.2.2)**
- Errichtung eines Abfüllplatzes für die BHKW-Anlage zur Abtankung von Motor/-Frisch – und Altöl sowie AdBlue.
- Reduzierung der Biofilteranlage von 600 m² auf 300 m² durch Rückbau – Biofilterbeet 1
- Wiederinbetriebnahme eines Abluftwäschers
- Errichtung eines Notstromaggregates
- Rückbau des Sammel tanks für Niederschlagswasser

in 46569 Hünxe, Emil- Fischer- Str. 12, 46569 Hünxe, Gemarkung: Bucholtwelden, Flur: 13, Flurstück: 283.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Die Baugenehmigung nach §§ 65 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung für die Änderung und den Betrieb der o. g. Biogasanlage“

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Text des Bescheides einschließlich seiner Begründung mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom 03.06.2024 bis zum 18.06.2024 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen und angefordert werden:

1. Gemeindeverwaltung Hünxe, Rathaus Hünxe, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ im Flurbereich des 2. Obergeschosses, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

2. Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst 66 -Immissionsschutz-, 5. OG, Raum 503
Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

3. Im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.kreis-wesel.de/politik-verwaltung/die-kreisverwaltung/aktuelle-offenlagen>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Wesel, den 29.05.2024

Im Auftrag
gez. Bergendahl
